Der Leistungsberechtigte möchte Leistungen auf Bildung und Teilhabe beantragen, bezieht aber weder Wohngeld noch KIZ noch Leistungen nach dem SGB II.

In diesen Fällen ist zunächst durch das Jobcenter vor Ort eine umfassende Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gem. § 9 SGB II i.V.m. Alg II-Regelverordnung durch den Neuantragsservice durchzuführen. Ein formelles Antragsverfahren ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Sofern ein ALG II Anspruch festgestellt wird oder es sich hier einkommenstechnisch um einen „Grenzfall" handelt (Einkommen bis zu 100 € über dem Bedarfssatz), ist der Leistungsberechtigte zunächst aufzufordern, eine überschlägige Berechnung bei der Wohngeldstelle und/oder der Familienkasse einzuholen, damit geprüft wird, ob die Hilfsbedürftigkeit durch den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden werden kann.

Erhält der Leistungsberechtigte einen positiven Bescheid durch die Wohngeldstelle bzw. Familienkasse, so kann er ohne Probleme auch Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten.

Erhält der Leistungsberechtigte einen abschlägigen Bescheid der oben genannten Stellen und hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist das formelle Antragsverfahren einzuleiten. Besteht kein Anspruch nach dem SGB II ist die Akte mit allen Nachweisen der durchgeführten Einkommens- und Vermögensprüfung sowie den ablehnenden Bescheiden/ Nachweisen der Wohngeldstelle/bzw. Familienkasse an das Serviceteam Bildung und Teilhabe nach Bergisch Gladbach zu übersenden. Dort wird abschließend berechnet , inwieweit Leistungen auf Bildung und Teilhabe in der Fallgruppe der „Geringverdiener" gewährt werden können.

Sollte dies nicht gegeben sein, wird der Vorgang an den für den Landesfond „Alle Kinder essen mit" zuständigen Kollegen des Rheinisch-Bergischen-Kreises hier im Hause weitergeleitet und dort erfolgt eine Prüfung, ob beispielsweise das Mittagessen aus dem Landesfond übernommen werden kann.
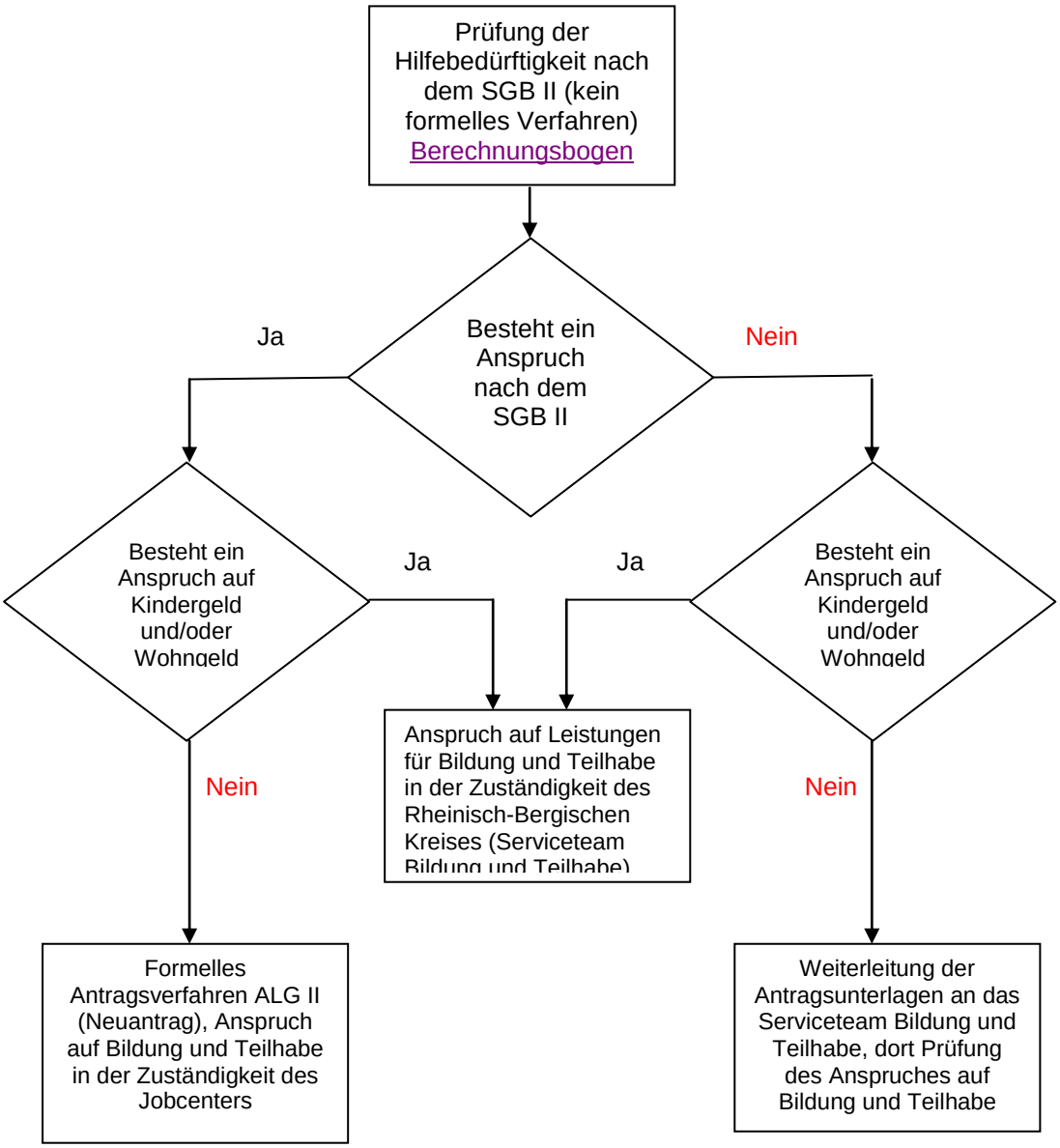
Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne jederzeit an das Serviceteam Bildung und Teilhabe